

# Unverbindliche Formulierungshilfe

## Weiterleitungsvertrag

Zwischen

(Förderempfänger i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayEbFöG,  
**Erstempfänger**)

und

(Mitglied i. S. v. Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG,  
**Letztempfänger**)

wird folgender **Weiterleitungsvertrag** geschlossen:

### § 1 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) fördert im Rahmen der Projektförderung nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Bildungsmaßnahmen) in Bereichen von hoher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayEbFöG). Das Staatsministerium als Zuwendungsgeber gewährt an die Förderempfänger i. S. v. Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG für diesen Zweck Zuwendungen nach Maßgabe der Art. 7, 5 Satz 3 BayEbFöG, Art. 23 u. 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), der zu Art. 23 u. 44 BayHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der ANBest-P sowie der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.
- (2) Die Förderung erfolgt mittels Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von jährlich bis zu            im Wege der Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter einem Korrekturvorbalt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (vgl. Abs. 3) steht.

- (3) Die Förderung wird als Projektförderung für Bildungsmaßnahmen des jeweiligen Bewilligungszeitraums von            bis            gewährt. Vor der/den jeweiligen Bildungsmaßnahme(n) wird/werden - abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P – (eine) Abschlagszahlung(en) bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Zuschusses gemäß Abs. 2 gewährt. Der restliche Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des/der Verwendungsnachweise(s) der durchgeführten Bildungsmaßnahme(n) zur Zahlung fällig.

## **§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile**

- (1) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten Förderung auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide. Es handelt sich um eine Weiterleitung von Zuwendungen durch den Erstempfänger gemäß Nr. 13 der VV zu Art. 44 BayHO. Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Letztempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks wurde gemäß Nr. 2.2.2.1.4 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG zugelassen.
- (2) Bestandteile dieses Vertrags sind
- a) der Zuwendungsbescheid vom  nebst Anlagen. Sämtliche Dokumente sind diesem Vertrag als Anlagen in Kopie beigelegt,
  - b) Konzepte, die der Letztempfänger dem Erstempfänger zur Verfügung gestellt hat,
  - c) die Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO (insbesondere die Nr. 13.5 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO),
  - d) die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.

## **§ 3 Höhe, Zweckbestimmung und Auszahlung der Fördermittel**

- (1) Der Erstempfänger leitet die Fördermittel aus dem unter § 2 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungsbescheid als Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben an den Letztempfänger gemäß Nr. 13 der VV zu Art. 44 BayHO bis zu einer Höhe von            Euro weiter. Der restliche Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (2) Die Fördermittel sind zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für direkte Personal- und Sachausgaben (Nr. 2.2.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG) zur Erfüllung des in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags und im Zuwendungsbescheid genannten Zwecks. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist dauert bis zum Ende des auf das Jahr des Kaufdatums folgenden übernächsten Jahres an.

#### **§ 4 Pflichten des Letztempfängers**

- (1) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Bildungsmaßnahmen entsprechend des bewilligten Konzepts durchzuführen.
- (2) Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Es gelten insbesondere die Mitteilungspflichten nach Nr. 2.2.2.5 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.
- (3) Der Letztempfänger, der seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)). Ist das Besserstellungsverbot vom Letztempfänger nicht anzuwenden, so hat er gleichwohl eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten (Nr. 1.1 ANBest-P).
- (4) Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger gemäß Nr. 6 ANBest-P zum Nachweis der Verwendung verpflichtet. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen, projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis nebst Statistikbogen). Auf Verlangen sind die Belege vorzulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf sind umfassend darzustellen (Sachbericht).
- (5) Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle Vertragspflichten rechtzeitig gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen, so dass dieser in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und die weiteren Förderbedingungen einzuhalten.
- (6) Der Letztempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (u. a. Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Erstempfänger beim Staatsministerium für mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht aus anderen Gründen längere Aufbewahrungsfristen gelten. Der Erstempfänger informiert den Letztempfänger über den konkreten Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises.
- (7) Der Letztempfänger erkennt die Berechtigung des Erstempfängers sowie des Landesamts für Schule (einschließlich der von ihm Beauftragten) und des Obersten Rechnungshofes an, gemäß Nr. 7.1 ANBest-P, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5 Rechte des Erstempfängers**

Der Erstempfänger ist berechtigt, die Abwicklung der Maßnahmen beim Letztempfänger zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen.

## **§ 6 Weitere Nebenbestimmungen**

- (1) Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen. Dazu ist das autorisierte Logo des Staatsministeriums zu verwenden. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar den Verwendungsnachweisen unentgeltlich beizufügen.
- (2) Der Letztempfänger ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Bildungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, welche die Umsetzung der Bildungsmaßnahme beeinflussen können, gegenseitig umgehend zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der Bildungsmaßnahme nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

## **§ 7 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß Nr. 13.5.3 der VV zu Art. 44 BayHO insbesondere dann gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Letztempfänger bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt an. Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtungen und Verzinsung.

## **§ 8 Rückzahlung und Verzinsung**

- (1) Tritt der Erstempfänger vom Vertrag zurück, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- (2) Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch des Erstempfängers mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen (Nr. 8.4 ANBest-P).

## **§ 9 Sonstiges**

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bildungsmaßnahmen nur mit deren Zustimmung erhoben werden.
- (2) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine erforderliche Regelung nicht enthält. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre (hypothetische Auslegung).
- (5) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums nicht möglich. Auf die Ansprüche des Staatsministeriums auf Abtretung und Aufrechnung bei Zahlungsunfähigkeit des Erstempfängers nach Nr. 2.2.2.6 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG wird hingewiesen.

**§ 10 Ergänzende Bestimmungen**

Ort, Datum

Erstempfänger

Ort, Datum

Letztempfänger

Anlagen: Zuwendungsbescheid vom  nebst Anlagen.